

## **Sonderurlaub**

1. Verhehlung der/des Bediensteten bis zu 3 Werktagen
2. Tod der Ehegattin/des Ehegatten bis zu 3 Werktagen
3. Geburt eines Kindes bis zu 3 Werktagen
4. Verhehlung von Geschwistern oder eigenen Kindern, silberne Hochzeit der/des Bediensteten, silberne oder goldene Hochzeit der Eltern, 1 Werktag
5. Tod von Eltern (leiblichen oder Stiefeltern), Kindern (auch Stief- und Pflegekindern), die im gemeinsamen Haushalt lebten, oder anderen im Haushalt lebenden Familienangehörigen, bis zu 2 Werktagen
6. Tod von Geschwistern, Schwiegereltern oder Großeltern, soweit sie nicht im gemeinsamen Haushalt lebten, 1 Werktag
7. Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- (Wohn)ortes, 1 Werktag
8. Übersiedlung mit Familien anlässlich der Versetzung in einen anderen Dienstort bzw. in einen anderen Wohnort, bis zu 3 Werktagen
9. zur Vorbereitung auf Prüfungen, die zur Erfüllung eines Anstellungs- bzw. Definitivstellungserfordernisses gemäß des Dienstzweigeverordnungen abgelegt werden müssen, bis zu 3 Werktagen

Über allfällige Gewährung eines Sonderurlaubes aus anderen wichtigen Gründen oder mit einem höheren als den vorliegenden Richtlinien entsprechendem Ausmaß wird im Einzelfall zu entscheiden bzw. anher zu berichten sein.

## **Pflegefreistellung**

Eine Pflegefreistellung erhält man für Angehörige, die im gemeinsamen Haushalt leben, in der Höhe von 1 Woche. Für Kinder unter 12 Jahren - im gemeinsamen Haushalt - eine weitere Woche. Die Pflegefreistellung können ganztags, halbtags und auch stundenweise konsumiert werden.